Das deutsche Wahlsystem

M 5 Wie der Bundestag gewählt wird

Die Sitze der Abgeordneten im Bundestag nennt man auch **Mandate.** Ein Mandat ist in der Rechtssprache ein Auftrag, den man von jemandem erhält – in diesem Fall erhalten die Abgeordneten einen Auftrag von den Wählerinnen und Wählern, deren Interessen zu vertreten. Die Wählerinnen und Wähler haben **zwei Stimmen** zu vergeben. Das seht ihr auf dem Foto B, das den Wahlschein zur Bundestagswahl im Jahr 2013 zeigt.

Mit der **Erststimme** wählt man eine Person, nämlich eine Kandidatin oder einen Kandidaten aus dem Wahlkreis, in dem man wohnt. Das nennt sich *Direktmandat*. Auf dem Wahlschein stehen deshalb unter der Erststimme mehrere Namen zum Ankreuzen. In der Regel treten diese Kandidatinnen und Kandidaten für eine Partei an (Dirk Fischer/CDU, Christian Carstensen/SPD usw.). Weil es in Deutschland 299 Wahlkreise gibt, sind insgesamt 299 Direktmandate zu vergeben. Das ist die erste Hälfte der Sitze im Bundestag.

Mit der **Zweitstimme** wählt man die Liste einer Partei, das *Listenmandat*. Auf die Zusammensetzung dieser Liste hat man als Wählerin oder Wähler keinen Einfluss. Es wird nur die Partei gewählt, keine Personen. Deshalb steht auf dem Wahlschein bei der Zweitstimme an oberster Stelle die Partei und erst darunter die Liste der Personen, die die Partei aufstellt. In jedem der 299 Wahlkreise kommen also zu den 299 Direktmandaten von den Erststimmen noch die 299 Listenmandate von den Zweitstimmen hinzu. Das ist die zweite Hälfte der Sitze im Bundestag – macht insgesamt 598 Sitze.

Entscheidend ist bei der ganzen Wahl die Zweitstimme: Nach dem Ergebnis der Zweitstimmen berechnet sich die Sitzverteilung im Bundestag. Diese Verteilung kann durch sogenannte Überhangmandate verzerrt werden und muss dann durch Ausgleichsmandate wiederhergestellt werden (Näheres dazu in M 6).

Hier können wir aber schon einmal festhalten: Das deutsche Wahlsystem ist eine Mischung aus der direkten Wahl einer Person (Erststimme) und der Wahl einer Liste (Zweitstimme), nach deren Ergebnis sich das Verhältnis der Sitze im Bundestag berechnet. Man spricht daher von einer **personalisierten Verhältniswahl.**

Übrigens: In den Bundestag schaffen es nur Parteien, die mindestens 5 Prozent der Zweitstimmen geholt haben. Das ist die **5-Prozent-Hürde**, auch Sperrklausel genannt. So will man verhindern, dass zu viele Parteien im Bundestag sitzen. Dann wäre es nämlich viel schwieriger, eine Mehrheit für eine Regierung zusammenzubekommen.

Autorentext. Informationen von der Website des Bundeswahlleiters, online unter: https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/informationen-waehler/wahlsystem.html [letzter Abruf am 09.06.2021]

A: Erst- und Zweitstimmen



Foto: © Deutscher Bundestag

M 6 Überhang- und Ausgleichsmandate

In M 5 haben wir gesehen, dass es bei der Bundestagswahl auf die Zweitstimme ankommt, weil sich nach dem Ergebnis der Zweitstimmen das Sitzverhältnis im Bundestag berechnet. Nun kann es aber sein, dass eine Partei über die Erststimmen so viele Direktmandate gewonnen hat, dass sie dadurch mehr Sitze im Bundestag hat als ihr nach dem Verhältnis der Zweitstimmen zustünden.

Das war bei der Bundestagswahl 2017 zum Beispiel bei den beiden Unionsparteien der Fall. Wie ihr im Schaubild seht, standen der CDU und der CSU nach dem Anteil der Zweitstimmen zusammengerechnet 203 der regulär 598 Sitze im Bundestag zu – also rund 34 % der Sitze. (Der Prozentanteil an den Bundestagssitzen liegt immer etwas höher als der Anteil an den Zweitstimmen, weil man Parteien unter der 5-Prozent-Hürde aus der Grundgesamtheit herausrechnen muss.)

Die CDU/CSU-Fraktion hatte aber über Direktmandate 43 Sitze mehr gewonnen, als ihr nach dem Zweitstimmenverhältnis zustanden. Und diese überzähligen Sitze durfte sie auch behalten: Deshalb bekamen CDU und CSU diese 43 Sitze als **Überhangmandate**.

Dadurch erhöhte sich auch die Gesamtzahl der Bundestagssitze auf 644 – nämlich die regulären 598 Sitze zuzüglich der 43 Überhangmandate von CDU/CSU und der 3 Überhangmandate, die die SPD bekommen hat.

Damit war aber das Verhältnis nach den Zweitstimmenanteilen verzerrt: CDU und CSU hatten nun (inklusive der 43 Überhandmandate) 246 von 644 Sitzen, also 38 % der Sitze und nicht nur 34 %, die ihnen laut den Zweitstimmen zustanden. Um dieses Verhältnis wiederherzustellen, erhielten die anderen Parteien sogenannte **Ausgleichsmandate.**Damit erhöhte sich die Gesamtzahl der Sitze im Bundestag noch weiter, nämlich auf 709.
Das Verhältnis nach dem Zweitstimmenanteil war damit wiederhergestellt: CDU/CSU hatten nun 246 von 709 Sitzen – also wieder 34%.

Mandate im Bundestag nach der Wahl 2017									
	CDU	csu	SPD	LINKE	GRÜNE	FDP	AfD	Gesamt	
Sitze nach Zweit- stimmenanteilen in den Ländern	164	39	131	59	57	65	83	5 9 8	Die im Bundestag regulär zu besetzenden 698 Sitze werden länderweise auf die Parteien* verteilt.
+ Überhangs- mandate	36	7	3	,		-	-	46	Gewinnt eine Partei mehr Mandate direkt, als ihr nach Zweitstimmen zustehen, darf sie die überzähligen Mandate behalten.
= Mindestsitz- zahl der Parteien	200	46	134	59	57	65	83	644	Die so ermittelte Sitzzahl entspricht aber nicht dem Zweitstimmenanteil der Parteien auf Bundesebene
+ Ausgleichs- mandate	-	-	19	10	10	15	11	65	Daher wird die Gesamtzahl der Bundestagssitze um Ausgleichsmandate erhöht
= Endgültige Zahl der Sitze im Bundestag	200	46	153	69	67	80	94	709	bis die Sitzzahl der Parteien im Bundestag das Verhältnis der Zweitstimmen widerspiegelt.
Quelle: Bundeswahlleiter * Parteien mit bundesweit mindestens 5% der Zweitstimmen									

Grafik nach Bergmoser + Höller Verlag AG

Aufgaben:

- 1. Das deutsche Wahlsystem wird als "personalisierte Verhältniswahl" charakterisiert. Erklären Sie dieses mit M 5.
- 2. Lesen Sie im Buch auf Seite 90-91 M 11 und definieren Sie die Begriffe "Verhältniswahl", "Relative Mehrheitswahl" und "Absolute Mehrheitswahl".
- 3. Erklären Sie mit Hilfe von M 6 die Notwendigkeit und die Folgen von "Überhang- und Ausgleichsmandaten".
- 4. Fassen Sie in Stichpunkten knapp die Funktionen eines Wahlsystems (Infokasten S. 93) zusammen.

Die Wahlrechtsreform 2020

A: Die Wahlrechtsreform von 2020

Überhang- und Ausgleichmandate haben den Bundestag nach der Wahl 2017 von den regulär 598 Sitzen auf 709 aufgebläht. Eine so hohe Zahl von Abgeordneten erschwert nicht nur die Arbeit im Bundestag und seinen Gremien, sondern kostet die Steuerzahler auch mehr Geld. Seit längerem wird deshalb über eine Reform des Wahlrechts diskutiert.

Im Oktober 2020 hat die regierende Große Koalition aus CDU/CSU und SPD schließlich eine Reform beschlossen. Die neuen Regelungen sind kompliziert und sollen vollständig erst bei der übernächsten Wahl gelten. Ein Hauptpunkt der Kritik aber ist, dass schon bei der Wahl im September 2021 bis zu drei Überhangmandate nicht mehr durch Ausgleichsmandate kompensiert werden sollen.

Vor allem deshalb hat die Opposition aus Grünen, Linken und der FDP gegen die Wahlrechtsreform der Großen Koalition geklagt: und zwar beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Mitte August hat das Bundesverfassungsgericht den Eilantrag abgelehnt. Autorentext. Informationen von der Website der Tagesschau vom 01.02.2021: Opposition klagt gegen Wahlrechtsreform, https://www.tagesschau.de/inland/klage-wahlrechtsreform-101.html [letzter Abruf am 09.09.2021]

B: "Bräsig und gefährlich" – Kritik an der Wahlrechtsreform von 2020

Die jetzt beschlossene Wahlrechtsreform steht für alles, was an großen Koalitionen schlecht ist, plus das, was man ihnen sonst oft zu Unrecht vorwirft. [...]

Am Montag dieser Woche haben im Innenausschuss des Bundestages sechs von sieben geladenen Experten die Reform, man muss das so sagen, in der Luft zerrissen. 'Der Gesetzesentwurf ist auf ganzer Linie als gescheitert zu betrachten', hieß es in einer Stellungnahme, nach einer zweiten Einschätzung 'verfehlt der vorliegende Gesetzentwurf sein selbst gestecktes Ziel'. Der Bundestag wird durch diese Reform kaum kleiner – wenn überhaupt. Die Sollgröße von 598 Abgeordneten bleibt in weiter Ferne. Der minimale positive Effekt der Reform wird durch ihre negativen Folgen weit übertroffen.

Die Reform ist unverständlich, sie macht das eh schon komplizierte Wahlrecht noch unlesbarer und verletzt damit den einleuchtenden Grundsatz, dass die Bürger die für sie geltenden Regeln auch verstehen können müssen.

Die Reform ist außerdem ungerecht, weil sie den zentralen und für alle verständlichen Anspruch, dass jede Wählerstimme für jede Partei gleich viel zählt, verletzt. Bis zu drei Überhangmandate werden nicht mehr ausgeglichen, weswegen die Regionalpartei CSU nach der kommenden Wahl mit drei Abgeordneten mehr im Bundestag sitzen könnte als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis eigentlich zustehen. Die CSU nutzt also ihre Regierungsmacht, um sich für die nächste Wahl einen Startvorteil zu verschaffen. Sie

beschädigt mit Unterstützung von CDU und SPD die Unparteilichkeit des Wahlrechts und gefährdet das Vertrauen der Wähler in die Fairness der Wahlen.

Jacobsen, Lenz: "Wahlrechtsreform im Bundestag. Bräsig und gefährlich", Zeit, 08.10.2020, online unter: https://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-10/wahlrechtsreform-bundestag-grosse-koalition-kritik?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F [letzter Abruf am 09.06.2021]

Aufgaben:

- 1. Arbeiten Sie die Kritik aus Text A heraus.
- 2. Fassen Sie die Sichtweise von Lenz Jacobsen zusammen.
- 3. Nehmen Sie Stellung zum deutschen Wahlsystem. Gehen Sie dabei auf die vorgestellten Reformansätze mit ein.